



Rüti – Tann – Bubikon

Statuten Sektion Rüti-Tann-Bubikon

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter der Bezeichnung „NATURFREUNDE SCHWEIZ, Sektion Rüti-Tann-Bubikon“ besteht mit Sitz in Rüti ZH ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss ZGB Art. 60 ff.
- 1.2. Die Sektion ist Mitglied des Landesverbandes NFS und untersteht den Bestimmungen seiner Statuten und Reglemente, sowie den Beschlüssen seiner Organe.
- 1.3. Die Sektion verfolgt die in den Statuten des Landesverbandes festgelegten Ziele, d.h. sinnvolle Gestaltung von Freizeit und Ferien.

2. Organisation

- 2.1. Die Organe der Sektion sind:
 - 2.1.1. Die Generalversammlung
 - 2.1.2. Die Mitgliederversammlung
 - 2.1.3. Der Sektionsvorstand
 - 2.1.4. Die Rechnungsrevisoren
- 2.2. Für besondere Zwecke können durch Beschluss der Generalversammlung Untergruppen gebildet werden.
- 2.3. Solche Untergruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Generalversammlung (Reglemente) bestimmt.
- 2.4. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage zum Voraus durch Zirkular einberufen, unter Nennung der Geschäfte.
- 2.5. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.
- 2.6. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 2.7. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
- 2.8. Die Generalversammlung wird durch den Sektionspräsidenten, im Verhinderungsfalle in der Regel durch den Vizepräsidenten geleitet.

- 2.9. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt; wenn wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen, erfolgt geheime Abstimmung.
- 2.10. Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 2.11. Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
- 2.11.1. Wahl von Stimmenzählern und Genehmigung der Traktandenliste
 - 2.11.2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
 - 2.11.3. Bekanntgabe von Mutationen
 - 2.11.4. Kenntnisnahme von den Jahresberichten des Sektionspräsidenten, des Tourenobmanns und allfällig weiterer Untergruppen
 - 2.11.5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes
 - 2.11.6. Statutenänderungen
 - 2.11.7. Beschlussfassung über Kauf, Miete, Bau, Umbau oder Verkauf von Liegenschaften unter Vorbehalt von Bestimmungen des Landesverbandes
 - 2.11.8. Erlass von Bestimmungen und Reglementen über Aufgaben und Kompetenzen von Untergruppen
 - 2.11.9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anteil der Sektion)
 - 2.11.10. Festlegung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
 - 2.11.11. Anträge
 - 2.11.12. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für das Vereinsjahr
 - 2.11.13. Beitritt zu andern Organisationen
 - 2.11.14. Ausschluss von Mitgliedern
 - 2.11.15. Wahlen:
 - des Sektionspräsidenten
 - des Kassiers
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatz
 - der 2 Delegierten in die Hausgemeinschaft Sonnenberg
 - der 2 Delegierten für besondere Aufgaben
- 2.12. Mitgliederversammlungen finden in der Regel monatlich statt. Sie dienen der Erreichung des Vereinszwecks und der Pflege der Geselligkeit. Über die ordentlichen Geschäfte wird ein Protokoll geführt.
- 2.13. Der Vorstand besteht aus dem Sektionspräsidenten, dem Kassier und mindestens drei weiteren von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Leiter von Untergruppen haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 2.14. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.
- 2.15. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich Abstimmungsverfahren und Stimmgleichheit gelten sinngemäss die in Absatz 2.9. und 2.10. enthaltenen Bestimmungen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn eine solche von einem Mitglied des Vorstandes verlangt wird.
- 2.16. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Sektionspräsidenten oder einem Vorstandsmitglied mindestens zehn Tage zum Voraus einberufen.

- 2.17. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- 2.17.1 Vertretung des Vereins nach aussen
 - 2.17.2 Rechnungsführung der Sektion
 - 2.17.3 Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehältlich anders lautender Bestimmungen des Landesverbandes
 - 2.17.4 Erstellen des Jahresprogramms
 - 2.17.5 Ausarbeiten von Reglementen für Untergruppen
 - 2.17.6 Aufnahme neuer Mitglieder
 - 2.17.7 Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlungen
- 2.18. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen der Sektionspräsident oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Kassier hat in seinem Kompetenzbereich Einzelunterschrift.
- 2.19. Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Der erste Revisor scheidet turnusgemäss aus. Für ihn wird ein neuer Ersatzmann gewählt.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Beitrittsgesuche können an den Vorstand der Sektion oder an die Geschäftsstelle des Landesverbandes NFS schriftlich, per Mail oder mit Formular im Internet gerichtet werden.
- 3.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist befugt, in Zweifelsfällen Aufnahmegesuche der Generalversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.
- 3.3. Für die Zuteilung der Mitgliederkategorie sind die Bestimmungen des Landesverbandes verbindlich. (Siehe Beilage!)
- 3.4. Der Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- 3.5. Mitglieder können aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung der Sektion mit einer 2/3-Mehrheit oder durch die Geschäftsleitung des Landesverbandes ausgeschlossen werden.
- 3.6. Der Vorstand hat die Möglichkeit, ein Mitglied, das sich durch langjährige, besondere Tätigkeiten in der Sektion ausgezeichnet hat, zum Ehrenmitglied zu ernennen. Zugleich wird diese Person beitragsfrei.
Bei den NF Schweiz kann ebenfalls ein Antrag eingereicht werden für eine Ehrenmitgliedschaft.

4. Finanzen

- 4.1. Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion Beiträge erheben, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Der maximal jährliche Mitgliederbeitrag wird für alle Kategorien in einem separaten Reglement festgehalten.

- 4.2. In den unter 4.1. aufgeführten Beiträgen sind Abgaben an übergeordnete Verbände enthalten.
- 4.3. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, so ist der Vorstand verpflichtet, den Ausschluss der säumigen Mitglieder an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu beantragen. Vor der Generalversammlung ist den betreffenden Mitgliedern der drohende Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- 4.4. Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich deren Vermögen.
- 4.5. Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks oder für durch die GV beschlossene Ausgaben eingesetzt werden.
- 4.6. Die Mitglieder sämtlicher Organe arbeiten in der Regel ehrenamtlich. Ihre Spesen und Auslagen sind angemessen zu vergüten.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1. Über die Beschlüsse der Sektionsorgane ist Protokoll zu führen.
- 5.2. Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist ein Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5.3. Nach Deckung aller Verbindlichkeiten der aufgelösten Sektion geht das verbleibende Vermögen zur Verwaltung und Nutzniessung an den Kantonalverband oder an die Geschäftsleitung des Landesverbandes. Es wird von diesen einer allfällig später an diesem Ort zu gründenden Sektion zur Verfügung gestellt.
- 5.4. Die Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ersetzt werden, es bedarf hiefür der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Landesverbandes.
- 5.5. Die vorliegenden Statuten wurden der Geschäftsleitung des Landesverbandes vorgelegt. Sie ersetzen alle früheren Ausgaben und wurden an der Generalversammlung vom 6. November 2009 durch die Mitglieder der Sektion Rüti-Tann-Bubikon gutgeheissen.

Bubikon, 6. November 2009

Naturfreunde Schweiz
Sektion Rüti-Tann-Bubikon
Der Präsident:

Der Aktuar:

Genehmigt durch die Geschäftsleitung der Naturfreunde Schweiz

Bern,

Anmerkung:

Der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wegen wurde in den vorliegenden Statuten die männliche Form beibehalten, sinngemäss gilt die weibliche Form.